

Sitzungsvorlage

öffentlich
2018/09/259

Betreff

Neufestlegung der Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes für kostenrechnende Einrichtungen

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Wirtschaftsausschuss Trittau (Vorberatung)	23.10.2018	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt:

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 KAG gehört zu den erforderlichen Kosten einer kostenrechnenden Einrichtung (KRE) auch die Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Der Zinssatz hierfür ist nicht vorgegeben. Bei grundsätzlicher Änderung der Verhältnisse sollte der Zinssatz den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Die letzte Anpassung der Höhe der kalkulatorischen Verzinsung für KRE der Gemeinde Trittau erfolgte mit Beschluss vom 31.10.2012 auf 1,5 %. Seitdem ist jedoch die Umlaufrendite weiter gesunken:



durchschnittliche Umlaufrendite der letzten 5 Jahre

In Trittau besteht bei den KRE eine Besonderheit: Die Wasserversorgung Trittau hat durch Refinanzierung der ursprünglichen Herstellungskosten über Beiträge und Kostenerstattung und jährliche Abschreibungen für spätere Ersatzbeschaffungen insgesamt derzeit rund 5 Millionen € mehr vereinnahmt als der Restwert der Anlagen beträgt. Dies entspricht beim gegenwärtig festgelegten kalkulatorischen Zinssatz von 1,5% einem Überschuss der Negativverzinsung gegenüber der Positivverzinsung von rd. 75.000 € jährlich. In dieser Höhe trägt gegenwärtig der allgemeine Haushalt (bzw. im Wege der internen Verrechnung die übrigen KRE) zu den Gesamtkosten der Wasserversorgung bei.

Die vereinnahmten Rücklagen der Wasserversorgung sollen langfristig zur Finanzierung der zukünftig verstärkt notwendigen Ersatzinvestitionen dienen. Vor Einführung der obligatorischen Abschreibungsrücklage ist dieses Geld auf Grund des Gesamtdeckungsprinzips dem allgemeinen Haushalt zugeflossen (Bestand der Rücklage: rd. 950 T€, also nur rd. 19 % der Gesamtverbindlichkeit der Gemeinde bei der eigenen Wasserversorgung).

Für die "angesparten" Beträge (unabhängig davon, ob in der gesonderten Rücklage ausgewiesen oder im allgemeinen Haushalt versteckt) muss die Gemeinde Trittau der Einrichtung Wasserversorgung kalkulatorische Zinsen "zahlen". Diese Zinsen stellen das Äquivalent dafür dar, dass die Gemeinde Trittau die Möglichkeit hätte, durch Anlage der Beträge auf dem Kapitalmarkt entsprechende Zinsgewinne zu erzielen oder gleich Kredite einzusparen, die ansonsten für andere gemeindliche Investitionen hätten aufgenommen werden müssen (z.B. Freibad, Bauhof und Kitas).

Da die Gemeinde Trittau nicht durch unterschiedliche kalkulatorische Zinssätze ihrer kostenrechnenden Einrichtungen (KRE) verdeckte Gewinne erzielen darf, bleibt bei Umnutzung im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips nur die Möglichkeit, einen einheitlichen kalkulatorischen Zinssatz für alle KRE der Gemeinde Trittau festzulegen. Dieser muss dann als anteiliger Mischzinssatz zwischen aktuell noch bestehenden Krediten mit jeweiligem tatsächlichen Zinssatz und Durchschnittsrenditen bei aktueller Wiederanlage freien Kapitals errechnet werden. Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde für zu hohe Kapitalbestände eine negative Verzinsung von 0,4% leisten muss, wäre als Durchschnittswert für Kapitalrendite eher der untere Bereich einer schwankenden Umlaufrendite der geeignete Orientierungswert.

Ein verringerter kalkulatorischer Zinssatz verändert im ersten Schritt das Gesamtergebnis des Haushalts noch nicht, da jeweils im Abschnitt 91000. entsprechende Gegenbuchungen vorgenommen werden. Er führt bei der Wasserversorgung zu kalkulatorischen Mindererlösen und bei Einrichtungen mit positiver Verzinsung zu kalkulatorischen Minderkosten. Bei den nicht kostendeckend betriebenen KRE wie Freibad, Friedhof, Kitas, VHS, Bücherei, Bauhof und Wassermühle führt eine Senkung der kalkulatorischen Verzinsung von der Tendenz her lediglich zu einer Verringerung des ausgewiesenen Defizits der jeweiligen Einrichtungen im jeweiligen Abschnitt des Haushalts. Bei der Photovoltaik würde sich ein höherer im Haushalt ausgewiesener Überschuss ergeben, der aber keine weiteren Auswirkungen hätte, da keine Gebühren erhoben werden und eine kalkulatorische Verzinsung bei der Steuererklärung irrelevant ist. Bei der Wasserversorgung ist es allerdings vom Grundsatz her möglich, die kalkulatorische Mindereinnahme durch Zinssenkung über tatsächliche Gebührenmehreinnahmen einer kostendeckenden Wassergebühr aufzufangen. Im ersten Schritt soll zunächst allein die angemessene Höhe der kalkulatorischen Verzinsung betrachtet werden ohne daraus folgende Wechselwirkungen bei der Kalkulation der Wassergebühr.

Um einer willkürlichen Festsetzung vorzubeugen, wird im Folgenden eine Neukalkulation eines einheitlichen angemessenen Zinssatzes für alle KRE der Gemeinde Trittau vorgenommen. Hierzu ist schon ein Vorgriff auf die im Aufbau befindliche Doppik erforderlich, da eine angemessene Gewichtung zwischen Umlaufrendite (bei Kapitalüberschuss) und tatsächlicher Kredithöhe (mit Stand 01.01.2018: 4.510.494,17 € zu durchschnittlich 3,17 %) erfolgen muss.

Auch wenn die Gesamtwerte für die Gemeinde Trittau noch völlig unverbindlich sind, kann daraus eine erste unverbindliche Übersicht über Eigen- und Fremdkapitalanteile gewonnen werden. Daraus lässt sich in der Folge rechnerisch ableiten, dass bei angemessener Gewichtung eine Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes der KRE der Gemeinde Trittau ab dem 1.1.2019 auf 0,5 % angemessen wäre:

unverbindliche Kurzbilanz Gemeinde Trittau Stand 1.1.2018 nach derzeitigem Stand der Anlagenbuchhaltung				
(vor Gebäudeneubewertung und bei vorläufiger Bewertung der Grundstücke)				
Vermögenswerte Aktiva	Restwert	Anteil		
Wasserversorgung	2.994.888,66 €	10,17%		
übrige Bereiche mit kalk. Verzinsung	8.427.435,34 €	28,62%		
Bereiche ohne kalk. Verzinsung	18.024.029,41 €	61,21%		
Summe	29.446.353,41 €	100,00%		
Passiva				
Zuwendungen Wasserversorgung	8.128.143,78 €	27,60%		
Zuwendungen übrige KRE u.ä.	607.971,68 €	2,06%		
Zuwendungen übriger Haushalt	5.277.900,65 €	17,92%		
Kredite	4.510.494,17 €	15,32%		
rechn. Eigenkapital	10.921.843,13 €	37,09%		
Summe	29.446.353,41 €	100,00%		
Salden Bereiche				
Wasserversorgung	-5.133.255,12 €			
übrige Bereiche mit kalk. Verzinsung (KRE u.ä.)	7.819.463,67 €			
Σ Bereiche mit kalk. Verzinsung	2.686.208,54 €	17,41%		
Bereiche ohne kalk. Verzinsung	12.746.128,76 €	82,59%		
Summe	15.432.337,30 €	100,00%		
Salden Finanzierung				
rechn. Eigenkapital	10.921.843,13 €	70,77%	Zinssatz	Begründung
Kredite	4.510.494,17 €	29,23%	0,200%	fiktiv (Höhe Umlaufrendite)
	15.432.337,30 €	100,00%	3,170%	Ø akt. Zinssatz
			1,068%	gewichteter Durchschnitt
Gesamtverzinsung ab 1.1.2019 rd.:			1,00%	sinkender Ø Kreditzinssatz
Sonderbetrachtung kalk. Verzinsung KRE u.ä.				
Volumen interne Verrechnung	5.133.255,12 €	65,65%	0,200%	
Anteil Ergänzung aus Gesamthaushalt	2.686.208,54 €	34,35%	1,068%	
gesamt KRE uä	7.819.463,67 €	100,00%	0,498%	
Angemessener kalk. Zinssatz KRE Gemeinde Trittau ab 1.1.2019 rd.:			0,50%	

Zwar wäre für den Gesamthaushalt ein gewichteter Durchschnittszinssatz von rd. 1% angemessen. Durch rechnerische interne Vorfinanzierung von Investitionen anderer KRE durch vorhandene Mittel der Wasserversorgung wird aber ein zusätzliches Volumen finanziert, das bei der kalkulatorischen Verzinsung lediglich mit aktueller Umlaufrendite zu bewerten ist. Damit ergibt sich in der Zusammenfassung ein neuer angemessener kalkulatorischer Zinssatz aller kostenrechnenden Einrichtungen der Gemeinde Trittau in Höhe von 0,5 %.

Nach den Hinweisen des GPA soll eine Änderung erst zu Beginn der nächsten

Kalkulationsperiode, also ab dem 1.1.2019 erfolgen.

Alternativ bestände die Möglichkeit, die Anpassung der Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes der KRE der Gemeinde Trittau im Hinblick auf die Wechselwirkung zur kostendeckenden Kalkulation der Wassergebühren in zwei Schritte zu beschließen. In diesem Fall sollte im ersten Schritt die Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes ab dem 1.1.2019 auf 1% und zur Absicherung der Vorkalkulation Wasser für die nächsten 3 Jahre bereits auch in einem zweiten Schritt ab dem 1.1.2021 auf 0,5 % erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes für die kostenrechnenden Einrichtungen der Gemeinde Trittau wird ab dem 1.1.2019 auf 0,5 % festgelegt. //

(alternativ): Die Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes für die kostenrechnenden Einrichtungen der Gemeinde Trittau wird ab dem 1.1.2019 auf 1,0 % und ab dem 1.1.2021 auf 0,5 % festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Unmittelbare Auswirkungen und ergeben sich (nur) auf die Kalkulation der Wassergebühren ab 1.1.2019, siehe gesonderten TOP.

Bei Umsetzung der sich aus der Neukalkulation ergebenden Senkung der kalkulatorischen Verzinsung ab 1.1.2019 auf 0,5 % wird bei der Wasserversorgung für die Jahre 2019 und ggf. auch 2020 voraussichtlich ein nicht ausgeglichenes Altdefizit verbleiben und verfallen.

Der alternative Beschlussvorschlag beruht auf einer denkbaren politisch motivierten noch leicht erhöhten kalkulatorischen Verzinsung von 1,0% statt 0,5% für 2019 und 2020 (indirekte Subventionierung der Wasserversorgung um 0,5 % Zinsen, entspr. rd. 25.000 €/Jahr). Eine solche schließt dann aber eine zeitgleiche Einführung eines offen ausgewiesenen Pauschalabzugs für Brandschutzzwecke (siehe Nr. 2.4. Vorlage Kalkulation Wasser) aus, da dies ansonsten die Wirkung einer Doppelsubventionierung hätte.

Anlagen: